



An die
Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion

Berlin, 05. Mai 2020

**Politischer Bericht für die Sitzung der Bundestagsfraktion
am 05. Mai 2020**

Inhalt

1. BOTSCHAFTEN DER WOCHE.....	2
2. ZUR LAGE	4
3. ZUR WOCHE.....	6
TOP 3: Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen	6
TOP 5: Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz	7
TOP 7: Beteiligung an EU-Operation ATALANTA fortsetzen	7
TOP 8: Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes	8
TOP 12: Abmilderung der Folgen im Veranstaltungsvertragsrecht	9
TOP 13: Wissenschaft und Studierende besonders schützen	10
TOP 14a: Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der Covid-19-Pandemie	11
TOP 14e: Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes.....	12
TOP 16a: Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage	13
TOP 19: Keine Anpassung der Diäten in 2020	13
TOP 22a: Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	14
TOP 22c: Sozialschutz-Paket II	15
TOP 23: Schutz vor Konversionsbehandlungen	16
TOP ZP: Pandemiebedingte Anpassungen im Wettbewerbsrecht und für die Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft.....	16
TOP ZP: Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	17

1. BOTSCHAFTEN DER WOCHE

An der Seite der Beschäftigten

Derzeit sorgen sich viele Beschäftigte in Kurzarbeit über die finanziellen Einbußen in der Corona-Krise. Einen Tarifvertrag, der das Kurzarbeitergeld aufstockt, gibt es in vielen Fällen nicht. Und je länger die Pandemie anhält, desto schwieriger wird es für diese Menschen, mit dem geringeren Einkommen ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Hier haben wir gegengesteuert. Wir haben durchgesetzt, dass das Kurzarbeitergeld –gestaffelt- erhöht wird: Die Regelung gilt für alle Beschäftigten, die ihre Arbeitszeit pandemiebedingt um mehr als 50 Prozent reduzieren mussten. Das Kurzarbeitergeld wird vorerst bis Ende 2020 erhöht.

Damit geben wir den Menschen und ihren Familien eine Perspektive, ihre laufenden Kosten besser zu stemmen.

Auch für arbeitslose Menschen mildern wir in dieser Krise soziale Härten ab. Wer auf Jobsuche ist, hat es derzeit deutlich schwerer, eine Arbeit zu finden. Deshalb verlängern wir auf dem Arbeitsmarkt die Bezugsdauer des Arbeitslosengelds I um drei Monate. Damit verringern wir angesichts steigender Arbeitslosigkeit die Gefahr, dass Menschen in die Grundsicherung abrutschen. Konkret bedeutet das: All jene, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld I zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember 2020 enden würde, können drei Monate länger Arbeitslosengeld I beziehen.

Keine Dividenden und Boni bei Staatshilfen

Wir stützen Unternehmen und Betriebe, die wegen der Pandemie-Bekämpfung unverschuldet in Finanznot geraten mit gewaltigen Hilfsprogrammen. Wenn ein Unternehmen staatliche Hilfen in Anspruch nimmt, erwarten wir, dass sich dieses Unternehmen etwa bei unvermeidbaren Restrukturierungsmaßnahmen an Tariftreue und Mitbestimmung hält und sich eng mit Betriebsrat und Gewerkschaften abstimmt. Im Interesse der eigenen Zukunftssicherung sollten diese Unternehmen bei den anstehenden Hauptversammlungen grundsätzlich auf die Ausschüttung von Gewinnen an Anteilseigner verzichten. Es ist auch nicht vermittelbar, wenn sich Manager aus diesen Firmen jetzt mit Boni bedienen oder Dividenden an Aktionäre ausgeschüttet werden. Wir wollen keine Steuergelder für Konzerne einsetzen, die Steuern in Steueroasen sparen. Dort wo es möglich ist, werden wir Staatshilfen an entsprechende Auflagen knüpfen.

Die Wirtschaft ankurbeln

Corona hat weite Teile der Wirtschaft lahmgelegt. Langsam werden die Restriktionen des Alltags gelockert. Parallel arbeiten wir daran, die negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise abzumildern. Auch die Kommunen müssen dabei von Bund und Ländern unterstützt werden. Die Wirtschaft in Deutschland und Europa muss für die Zeit nach der Pandemie fit gemacht werden. Darum wollen wir jetzt die Weichen stellen: um zukunftsfeste Arbeitsplätze, innovative Technologien, klimafreundliche Mobilität und Industrieproduktion zu Eckpfeilern unserer wiedererstarkenden Volkswirtschaften zu machen.

2. ZUR LAGE

Liebe Genossinnen und Genossen,

unsere gesamte Fraktion und die sozialdemokratischen Regierungsmitglieder arbeiten seit Wochen ohne Unterlass daran, die Folgen der Corona-Pandemie für die Menschen abzumildern.

Viele sorgen sich derzeit, ihren Arbeitsplatz und damit ihre Existenzgrundlage zu verlieren. Mit dem Kurzarbeitergeld haben wir gleich zu Beginn der Corona-Krise auf ein bewährtes Mittel gesetzt. Schon in der Finanzkrise haben wir mit diesem Instrument viele Arbeitsplätze retten können. Umso wichtiger war es, dass wir auch jetzt gleich zu Beginn der Corona-Pandemie den Zugang zum Kurzarbeitergeld erleichtert und ausgeweitet haben. Doch je länger die Krise andauert, desto mehr fragen sich die Menschen, wie lange sie die teils erheblichen Lohneinbußen noch schultern können. Das ist nachvollziehbar – zumal es Tarifverträge, die eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes vorsehen, in vielen Fällen nicht gibt. Deswegen steuern wir nach und stocken die Leistung bis maximal 87 Prozent auf – abhängig von der Dauer der Kurzarbeit und ob die Beschäftigten Kinder haben oder nicht.

Für arbeitslose Menschen mildern wir soziale Härten ab. Wer auf Jobsuche ist, hat es derzeit deutlich schwerer, eine Arbeit zu finden. Damit Arbeitslose nicht pandemiebedingt in die Grundsicherung rutschen, verlängern wir die Bezugsdauer des Arbeitslosengelds I um drei Monate – für diejenigen, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember 2020 enden würde.

Und auch für Unternehmen und Betriebe ist die Corona-Pandemie ein Stresstest. Mit gewaltigen Hilfsprogrammen helfen wir Unternehmen, die unverschuldet in Finanznot geraten. Millionen Arbeitsplätze sollen gerettet und tausenden Unternehmen geholfen werden - das ist unser Ziel, daran arbeiten wir tatkräftig. Wenn Unternehmen Hilfe vom Staat akzeptieren, erwarten wir, dass deren Manager auf Boni verzichten und keine Dividenden an Anteilseigner ausgeschüttet werden. Hilfen zu beantragen und gleichzeitig Zweigstellen in Steueroasen zu unterhalten oder sich an Steuersparmodellen zu beteiligen, ist ebenfalls nicht akzeptabel. Darum haben wir vergangene

Woche im geschäftsführenden Fraktionsvorstand beschlossen, wo immer es möglich ist, Staatshilfen an entsprechende Auflagen zu knüpfen.

Inmitten der Corona-Pandemie kündigte Bundesverteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer erneut einen ihrer Alleingänge an: Die CDU-Ministerin plant, die Tornado-Flotte der Luftwaffe durch neue US-Modelle zu ersetzen – unter anderem für die nukleare Teilhabe Deutschlands an US-Waffen. Die Idee der nuklearen Teilhabe ist ein Konstrukt aus dem Kalten Krieg. Die SPD-Bundestagsfraktion hat Anfang März in einem Positionspapier ihr Ziel einer Welt ohne Atomwaffen bekräftigt – und sich für neue Initiativen zu Abrüstung und Rüstungskontrolle ausgesprochen. Wir haben uns dabei auch vorgenommen, zur nuklearen Teilhabe und der Frage nach Nachfolgesystemen für den Tornado eine gewissenhafte, sachliche und sorgfältige Erörterung zu führen. Genau damit haben wir in dieser Woche begonnen.

Euer

Gez. Dr. Rolf Mützenich

3. ZUR WOCHE

TOP 3: Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen

Die zunehmende Verfügbarkeit von Kameras sowie die Möglichkeit, diese einfach und unauffällig zu nutzen, führt immer häufiger dazu, dass die Rechte von aufgenommenen Personen nicht beachtet werden. Es häuft sich, dass Schaulustige bei Unfällen oder Unglücksfällen sofort Bildaufnahmen vom Geschehen anfertigen und diese Aufnahmen dann über soziale Netzwerke verbreiten. Oftmals werden solche Bildaufnahmen auch an die Medien weitergegeben. Den damit verbundenen Verletzungen der Rechte der Abgebildeten gilt es zu begegnen. Bislang schützt das Strafrecht durch § 201a des Strafgesetzbuches (StGB) in Bezug auf Bildaufnahmen nur lebende Personen u.a. vor der Herstellung von Bildaufnahmen, die ihre Hilflosigkeit zur Schau stellen und dadurch ihren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzen und davor, dass dritten Personen Bildaufnahmen zugänglich gemacht werden, die geeignet sind, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden.

Verstorbene Personen gehören hingegen nach geltendem Recht nicht zum geschützten Personenkreis. Gerade bei Unfällen und anderen Unglücksfällen soll nun bereits die Herstellung bloßstellender Bildaufnahmen von verstorbenen Personen unter Strafe gestellt werden. Zur Gewährleistung eines effektiven postmortalen Persönlichkeitsschutzes sowie mit Blick auf das schutzwürdige Interesse der Angehörigen, das Andenken der verstorbenen Person zu bewahren, soll der Schutz des § 201a StGB auf Verstorbene ausgeweitet werden. Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen unbefugt eine meist heimliche Bildaufnahme hergestellt oder übertragen wird, die den Blick unter den Rock oder unter das Kleid einer anderen Person zeigt. Auch entsprechende Bildaufnahmen, die in den Ausschnitt gerichtet sind und die weibliche Brust abbilden, werden gefertigt. Oft geschieht dieses Upskirting im öffentlichen Raum. Durch diese Verhaltensweisen setzen sich Täter über das Bestreben des Opfers, diese Körperregionen dem Anblick fremder Menschen zu entziehen, grob unanständig und ungehörig hinweg und verletzen die Intimsphäre des Opfers. In Bezug auf die Bildaufnahmen, welche die Intimsphäre des Opfers tangieren, schützt § 201a StGB bislang nur Personen vor unbefugten Bildaufnahmen, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befinden.

Zur Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes gegen die Herstellung und Verbreitung solcher Bildaufnahmen soll zunächst der nach § 201a Absatz 1 StGB geschützte Personenkreis ergänzt werden, sodass künftig auch verstorbene Personen geschützt

sind. Zudem werden Herstellen und Übertragen einer Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, vom Straftatbestand erfasst. Zukünftig wird auch das Herstellen und das Übertragen einer Bildaufnahme von bestimmten gegen Anblick geschützten Körperteilen erfasst.

TOP 5: Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz

Das Wohnungseigentumsgesetz wurde 1951 eingeführt und regelt wichtige Sachverhalte rund um die Wohnung und die Eigentümergeinschaft. Zum Beispiel gibt es vor, was ausschließliches Eigentum der einzelnen WohnungsbesitzerIn ist und welche Bestandteile des Mehrfamilienhauses allen EigentümerInnen gemeinsam gehören.

Ziel des Gesetzes zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Förderung der Elektromobilität, dass wir diese Woche in erster Lesung im Bundestag beraten, ist es, das Gesetz fit für das 21. Jahrhundert und insbesondere für die Herausforderungen des demographischen- und Klimawandels zu machen. So soll die Verwaltung der Wohnungseigentümergeinschaften effektiver gestaltet und bauliche Maßnahmen unter anderem zur energetischen Sanierung und zur Barrierereduzierung vereinfacht werden. Das Gesetz sieht auch einen Rechtsanspruch für WohnungseigentümerInnen und MieterInnen auf den Einbau einer Ladeeinrichtung für ein Elektrofahrzeug vor. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Förderung der E-Mobilität geleistet. Außerdem kann künftig jede WohnungseigentümerIn einen Glasfaseranschluss mit hoher Kapazität verlangen – ein wichtiger Schritt, um die Digitalisierung in diesem Land voran zu treiben.

TOP 7: Beteiligung an EU-Operation ATALANTA fortsetzen

Die Piraterie vor der Küste Somalias konnte – mit Ausnahme von vereinzelten erfolglosen Piratenangriffen in unregelmäßigen Abständen – erfolgreich zurückgedrängt werden. Die humanitäre Versorgung von notleidenden Menschen in Somalia, in Jemen, im Südsudan, im Sudan sowie in Äthiopien mit Nahrungsmitteln durch das Welternährungsprogramm (WFP) der Vereinten Nationen ist maßgeblich von der Sicherheit maritimer Transportwege abhängig. Vor dem Hintergrund der aktuellen Covid-19 Pandemie, die auch in diesen Ländern zu Infektionen geführt hat, ist eine Sicherung maritimer Transportwege umso relevanter.

Die Region ist anfällig für externe destabilisierende Einflüsse, sie bleibt politisch instabil und fragil. Die zum Teil schwachen staatlichen Strukturen in der Region tragen zu innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Konflikten um Macht, Ressourcen und Einflussphären, gewalttätigem Extremismus und organisierter Kriminalität bei. Hinzu kommen Probleme wie Armut, Nahrungsmittelknappheit (extrem verschärft durch die aktuelle Heuschreckenplage), fragile Ökosysteme (Dürreerisiko), Bevölkerungswachstum, Urbanisierung und Flucht- und Migrationsbewegungen.

Durch ihre Präsenz im Seegebiet vor dem Horn von Afrika wahrt die EU damit europäische Interessen und trägt zugleich zur Stabilisierung der Region bei. Der Primärauftrag Sicherung der Transporte des WFP und von AMISOM und Piraterie-Bekämpfung soll weiter sichergestellt werden.

Die fortgesetzte maritime EU-Präsenz am Horn von Afrika leistet somit auch über die Bekämpfung der Piraterie hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit und Stabilität in der Region. Die strategische Überprüfung von ATALANTA wird derzeit durch die EU vorgenommen. Eine Fortsetzung der Operation über 2020 hinaus halten die EU-Mitgliedstaaten wie die regionalen Anrainerstaaten für sinnvoll und erforderlich. Der Antrag der Bundesregierung, den wir diese Woche in erster Lesung beraten, sieht vor, die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ATALANTA bis zum 31. Mai 2021 zu verlängern. Die Personalobergrenze bleibt bei 400 Soldatinnen und Soldaten bestehen.

TOP 8: Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Seit dem 1. Oktober 2017 ist das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) in Kraft. Die Erfahrungen und auch die bislang seitens der sozialen Netzwerke vorgelegten Berichte über den Umgang mit Beschwerden nach dem NetzDG zeigen, dass das Gesetz wirkt und ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung war. Der nun vorliegende Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes greift festgestellte Defizite und Forderungen auf.

Dazu gehören insbesondere die Konkretisierung und Vereinheitlichung der Berichtspflichten, um die Vergleichbarkeit und die Aussagekraft der Berichte sicherzustellen. Gleichzeitig sollen die Vorgaben zur Ausgestaltung des Beschwerde-Managements konkretisiert und präzisiert werden. Das Gesetz wird zur Klarstellung dahingehend ergänzt, dass die Meldewege zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte leicht bedienbar und schon vom Inhalt aus leicht erkennbar sowie erreichbar sein müssen. Damit wird noch einmal klargestellt, dass ein schwer auffindbarer, langer

oder komplizierter „Klickweg“ nicht mit dem Gesetz vereinbar ist. Vor allem aber wird es um die Stärkung der Nutzerrechte gehen und ein Wiederherstellungsverfahren etabliert werden, um sich gegen ungerechtfertigte Löschungen wehren zu können. Konkret soll es ein Gegendarstellungs- und ein sich anschließendes Schlichtungsverfahren geben, in denen die Entscheidungen nochmals überprüft und begründet werden müssen. Eine solche Schlichtung kann dazu beitragen, eine außergerichtliche Lösung für Streitigkeiten zwischen Nutzerinnen und Nutzern und dem Anbieter eines sozialen Netzwerkes zu erreichen.

Schließlich soll es Präzisierungen beim Zustellbevollmächtigten geben, da sich die Unternehmen noch immer zu oft der Zusammenarbeit entziehen. Geprüft werden soll im Verfahren auch die Frage, ob und wie die Selbstregulierung weiterentwickelt werden kann. Darüber hinaus wird der Informationsgehalt der Transparenzberichte verbessert. Künftig muss aufgeführt werden, wie soziale Plattformen mit Gegenvorstellungsverfahren umgehen. Schließlich soll die Durchsetzung von Auskunftsansprüchen effizienter gestaltet werden. Das Telemediengesetz wird dahingehend ergänzt, dass das mit der Zulässigkeit einer Datenherausgabe befasste Gericht zugleich auch die Verpflichtung des sozialen Netzwerkes zur Datenherausgabe anordnen kann.

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes werden zusätzlich Vorgaben der geänderten Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste umgesetzt. Die geänderte Richtlinie sieht Compliance-Vorgaben zum Schutz vor strafbaren Inhalten auf Videosharingplattformen vor. Entsprechend weitet der Gesetzentwurf den Anwendungsbereich auf solche Anbieter aus.

TOP 12: Abmilderung der Folgen im Veranstaltungsvertragsrecht

Durch die COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Veranstaltungsverböten mussten lange geplante Musik-, Kultur-, Sport- und sonstigen Freizeitveranstaltungen abgesagt und viele Freizeiteinrichtungen geschlossen werden. Es wird von Schäden in Höhe von mindestens 1,25 Mrd. Euro ausgegangen.

Eine Vielzahl von bereits erworbenen Eintrittskarten für die unterschiedlichsten Freizeitveranstaltungen kann aufgrund der Absagen nicht mehr eingelöst werden. Freizeitparks oder Schwimmbäder können aufgrund der Schließungen auf unbestimmte Zeit nicht besucht werden. Inhaber von Eintrittskarten oder Nutzungsberechtigungen wären daher nach geltendem Recht berechtigt, die Erstattung des Eintrittspreises oder Entgelts von dem jeweiligen Veranstalter oder Betreiber zu verlangen. Die Veranstal-

ter und Betreiber wären infolge dessen mit einem erheblichen Liquiditätsabfluss konfrontiert und durch die gleichzeitig entstehenden Einnahmeverluste beutet dies für viele eine die Existenz bedrohende Situation. Hinzukommen weitere Absagen bis weit ins Jahr hinein, die mit erheblichen Konsequenzen für alle Kultur- und Medienakteure verbunden sind.

Die Kultur- und Kreativwirtschaft wird von uns nicht alleine gelassen. Die Veranstalter von Freizeitveranstaltungen werden mit diesem Gesetz berechtigt, den Inhabern der Eintrittskarten statt der Erstattung des Eintrittspreises einen Gutschein zu übergeben. Der Gutschein kann dann entweder für eine Nachholveranstaltung oder eine alternative Veranstaltung eingelöst werden. Soweit eine Freizeiteinrichtung aufgrund der COVID-19-Pandemie zu schließen war, ist der Betreiber berechtigt, dem Nutzungsberechtigten ebenfalls einen Gutschein zu übergeben. Der Inhaber des Gutscheins kann jedoch die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen, wenn ihm die Annahme des Gutscheins aufgrund seiner persönlichen Lebensverhältnisse unzumutbar ist oder, wenn der Gutschein nicht bis zum 31. Dezember 2021 eingelöst wird.

TOP 13: Wissenschaft und Studierende besonders schützen

Die Corona-Pandemie trifft die gesamte Gesellschaft. Menschen, die sich in Ausbildung und Studium befinden oder in der Wissenschaft tätig sind, sind davon nicht ausgenommen. Mit dem Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz, das diese Woche in zweiter und dritter Lesung beraten und verabschiedet wird, wird jenen geholfen, die aufgrund der Corona-Pandemie mit Einschränkungen im Wissenschafts- und Hochschulbetrieb zu kämpfen haben.

Damit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler trotz der pandemiebedingten Einschränkungen ihre Qualifizierungsziele erreichen können, verlängern wir die festgelegten Höchstbefristungsgrenzen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal, das sich in der Qualifizierungsphase befindet, vorübergehend um sechs Monate. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Höchstbefristungsgrenze bei Fortdauer der Krise um weitere sechs Monate verlängert werden kann.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden darüber hinaus BAföG-Leistungen während der Corona-Krise auch dann weiter ungekürzt ausgezahlt, wenn sich BAföG-EmpfängerInnen in dieser Zeit in systemrelevanten Bereichen engagieren. Dafür soll das zusätzlich erzielte Einkommen komplett von der Anrechnung freigestellt werden.

Insbesondere die Notlagen, in die Studierende durch die Corona-Pandemie geraten sind, wurden bislang nicht adäquat im Gesetzentwurf abgebildet. Es ist deshalb gut, dass wir im parlamentarischen Verfahren einen Nothilfefonds in Höhe von 100 Millionen Euro durchsetzen konnten. Damit können Studierende in finanzieller Not mit direkten Zuschüssen unterstützt werden. Mit der Abwicklung sollen die Studentenwerke als bewährte Orte der BAföG-Studienfinanzierung betraut werden. Eine Öffnung des BAföG für die Studierenden in Not wäre die noch bessere Lösung aus unserer Sicht gewesen, dies ist aber am Widerstand der Ministerin gescheitert. Gleichwohl konnten wir die von BM'in Karliczek geplante alleinige Kreditlösung um einen Nothilfefonds ergänzen.

TOP 14a: Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der Covid-19-Pandemie

Immer mehr Eltern können aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug nicht mehr einhalten: In bestimmten Berufen (z. B. Pflegepersonal, Ärztinnen und Ärzte, Polizistinnen und Polizisten) werden sie dringend an ihrem Arbeitsplatz gebraucht und können weder über Arbeitsumfang noch Arbeitszeit selbst bestimmen. Andere Berufsgruppen sind von Kurzarbeit oder Freistellungen betroffen und geraten während des Elterngeldbezugs in wirtschaftliche Notlagen. werdende Eltern befürchten aufgrund von Kurzarbeitergeld und Freistellungen für die spätere Elterngeldberechnung Nachteile. Um diese coronabedingten Folgen auszugleichen, werden die Koalitionsfraktionen in dieser Woche in 2./3. Lesung eine Reihe von kurzfristigen Anpassungen beraten.

Dem Gesetzentwurf zufolge soll das Elterngeld für Eltern angepasst werden, die in sogenannten systemrelevanten Berufen arbeiten. Da sie jetzt besonders gebraucht werden, können sie ihre Elterngeldmonate aufschieben. Außerdem sollen die Eltern, die zeitgleich Teilzeit arbeiten und sich die Kindererziehung teilen, den Partnerschaftsbonus nicht verlieren, wenn sie aufgrund der Corona-Pandemie aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Die Neuregelungen sehen zudem vor, dass Eltern und werdende Eltern keinen Nachteil beim Elterngeld haben. Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I wegen Corona reduzieren das Elterngeld nicht und fließen auch bei der späteren Berechnung des Elterngeldes für ein weiteres Kind nicht mit ein.

TOP 14e: Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Gesetz dient der Vermeidung durch die Coronavirus-Pandemie drohender personalvertretungsloser Zeiten und der Sicherung der Arbeits- und Beschlussfähigkeit der Personalvertretungen. Durch die Coronavirus-Pandemie können die derzeit stattfindenden Wahlen zu den Personalvertretungen (Personalräte, Stufenvertretungen, Gesamtpersonalräte) sowie den Jugend- und Auszubildendenvertretungen nicht in allen Dienststellen des Bundes ordnungsgemäß und fristgerecht durchgeführt werden.

Zur Vermeidung personalratsloser Zeiten führen die im Amt befindlichen Personalvertretungen die Geschäfte im Rahmen eines Übergangsmandats kommissarisch weiter, wenn die Wahlen zu den Personalvertretungen bis zum Ablauf der Amtszeit der bestehenden Personalvertretungen nicht erfolgen oder bis zu diesem Zeitpunkt die konstituierende Sitzung der neu gewählten Personalvertretungen nicht stattgefunden hat. Beschlussfassungen der Personalvertretungen sollen auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder in Sitzungen vor Ort erfolgen können, indem Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz ermöglicht werden. Schließlich können Sprechstunden des Personalrats mit den Beschäftigten optional auch als Video-Sprechstunden durchgeführt werden. Dadurch wird die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Personalvertretungen sichergestellt. Die Maßnahmen sind bis zum 31. März 2021 befristet. Sie werden auch vertieft im Rahmen der anstehenden Gesamt-Modernisierung des Personalvertretungsrechts auf Bundesebene geprüft, um sinnvolle und interessengerechte Lösungen zu finden.

Ein im Innenausschuss eingebrachter Änderungsantrag sieht insbesondere die Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie von pensionierten BundesbeamtInnen und SoldatInnen auf 150% der früheren Besoldung befristet bis Ende 2021 vor. Damit wird die rentenrechtliche Anhebung der Hinzuverdienstgrenze nachvollzogen. Zusätzlich erfolgt eine Anpassung des Beamtenversorgungsgesetzes, um die Durchführung von dienstunfallbedingten Heilverfahren für alle Bundesbeamten äquivalent zum Beihilferecht und zum Recht der gesetzlichen Unfallversicherung ausgestalten zu können.

Die von der Bundesregierung ebenfalls beschlossene Fünfte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz ergänzt die Maßnahmen. Sie ermöglicht flächendeckende Briefwahlen in der Bundesverwaltung. Fortgeschrittene Wahlverfahren können hierdurch zeitnah abgeschlossen werden. Die Verordnung tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

TOP 16a: Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage

Bereits im März haben wir im Bundestag mehrere Gesetze beschlossen, um das Funktionieren des Gesundheitswesens bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sicherzustellen und um die mit dieser besonderen Situation verbundenen negativen finanziellen Folgewirkungen in der Gesundheitsversorgung abzumildern. Diese Woche beraten wir in erster Lesung ein Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage nationaler Tragweite, mit dem die bereits getroffenen Regelungen und Maßnahmen weiterentwickelt und ergänzt werden.

Unter anderem soll die epidemiologische Überwachung verbessert und der öffentliche Gesundheitsdienst gestärkt werden. Testungen in Bezug auf Corona werden erleichtert und symptomunabhängig in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen. Auch vom öffentlichen Gesundheitsdienst vorgenommene Testungen können bei Versicherten über die Gesetzliche Krankenversicherung abgerechnet werden.

Außerdem schaffen wir die Voraussetzungen dafür, dass Beschäftigte in der Pflege einen finanziellen Bonus für ihre aufopferungsvolle Tätigkeit in dieser schwierigen Zeit erhalten. Für berufstätige pflegende Angehörige stellen wir bis zum 30. September 2020 sicher, dass bei einem durch das Coronavirus-CoV-2 verursachten pflegerischen Versorgungsengpass Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatz für bis zu 10 Tage gewährt werden kann, wenn Beschäftigte auf Grund einer anderweitig nicht behebbaren Versorgungslücke die pflegerische Versorgung eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes in dieser Zeit selbst organisieren oder sicherstellen müssen. Für Pflegebedürftige der Pflegestufe 1 vereinfachen wir die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages nach § 45 b SGB XI von 125 Euro monatlich.

TOP 19: Keine Anpassung der Diäten in 2020

Mit dem Anpassungsverfahrensaussetzungsgesetz 2020 soll die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung dieses Jahr nicht erfolgen. Wir haben Gespräche unter den Fraktionen geführt, wie wir vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie mit der anstehenden Diätenanpassung umgehen sollen. Das Anpassungsverfahren für die Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Absatz 4 Abgeordnetengesetz) sieht diese jährlich zum 1. Juli vorzunehmende Indexierung anhand der Entwicklung des Nominallohnindex vor. Bei der Übermittlung des Nominallohnindex an den Bundestag am 31. März 2020, konnten die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie noch nicht berücksichtigt werden.

Der Deutsche Bundestag kann jederzeit per Gesetz von der Indexierung abweichen und somit eine Aussetzung des Anpassungsverfahrens für einen bestimmten Zeitraum festlegen. Das Verfahren selbst wird dadurch nicht in Frage gestellt. Die vorgesehene Indexierung stellt die Angemessenheit der Entschädigung sicher und erhöht die Nachvollziehbarkeit der Entschädigungsentwicklung. Der Nominallohnindex bildet außerhalb von Fällen höherer Gewalt, wie sie durch die derzeitige pandemische Lage entstanden sind, die Verdienstentwicklung zeitnah ab. Das Anpassungsverfahren wird zum 1. Juli 2021 wieder entsprechend des dann ermittelten Nominallohnindex durchgeführt.

TOP 22a: Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) enthält die einheitlich geltenden Vorschriften für die Sozialversicherung in Deutschland. Mit dem Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG), das in dieser Woche in 2/3. Lesung beraten wird, werden diverse Anpassungen der Regeln für die Sozialversicherung vorgenommen. Außerdem sollen Vorgaben der Rechtsprechung sowie Anregungen aus der Praxis von Gewerkschaften, Arbeitgebern und Sozialversicherungsträger umgesetzt werden, um mehr Rechtssicherheit zu erreichen.

Das 7. SGB IV-Änderungsgesetz mag in vielen Regelungen technisch wirken, es ist aber ein wichtiger Schritt hin zu einer modernen Praxis in der Sozialversicherung, die zur Arbeit von morgen passt. So sollen etwa durch die Digitalisierung mit gezieltem Datenaustausch Verfahren automatisiert, vereinfacht und Bürokratie in der Verwaltung abgebaut werden. Von besonderer Bedeutung innerhalb des Änderungsgesetzes ist die Fortentwicklung des Berufskrankheitenrechts. Sie trägt den Veränderungen in der Arbeitswelt und den deutlich verbesserten Präventionsmöglichkeiten Rechnung. Zudem wird das Verfahren bei der Einführung neuer Berufskrankheiten beschleunigt und transparenter gestaltet.

Und weil die Arbeitswelt sich rasant verändert, ist es umso wichtiger, dass Jugendliche nach der Schule den Anschluss nicht verlieren und die nötige Unterstützung beim Übergang in den Beruf erhalten. Auch dafür hält das 7. SGB IV-Änderungsgesetz Maßnahmen bereit, die den Datenaustausch zwischen der Agentur für Arbeit und den Bundesländern ermöglichen. Mit einer Pflicht zum Insolvenzschutz regulierter Pensi-

onsskassen sollen Betriebsrenten gegen Kürzungen durch den Pensions-Sicherungsverein (PSVaG) besser abgesichert werden. Ein solcher Schutz ist vor dem Hintergrund der schwierigen Situation bei vielen Pensionskassen jetzt unbedingt nötig.

Das Gesetz soll im Wesentlichen am 1. Juli 2020 in Kraft treten.

TOP 22c: Sozialschutz-Paket II

Das Instrument der Kurzarbeit wird von Unternehmen großflächig genutzt, um in der Corona-Krise möglichst keine Arbeitsplätze abzubauen. Doch auch wenn das Kurzarbeitergeld (KuG) vielen Menschen ihre Arbeitsplätze rettet, ist es nicht einfach, auf bis zu 40 Prozent ihres Nettolohns zu verzichten. Der Koalitionsausschuss vom 22. April hat sich deshalb darauf geeinigt, das KuG für all jene Beschäftigten zu erhöhen, deren Arbeitsumfang sich mehr als halbiert hat. Die Koalitionsfraktionen beraten in dieser Woche in erster Lesung den Gesetzentwurf zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Danach wird das KuG ab dem 4. Bezugsmonat auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat auf 80 Prozent (bzw. 87%) erhöht. Darüber hinaus kann künftig in allen Berufen bis zur Höhe des ursprünglichen Einkommens hinzuverdient werden.

Auch wer seine Arbeit verloren hat, hat es derzeit besonders schwer. Aufgrund der Corona-Krise haben diejenigen, die bereits vor der Krise arbeitssuchend waren und Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezogen, gegenwärtig geringe Aussichten auf eine neue Beschäftigung. Hinzu kommt, dass die Vermittlungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Agenturen für Arbeit aufgrund des Gesundheitsschutzes eingeschränkt sind. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt deshalb auch, das Arbeitslosengeld nach SGB III für diejenigen um drei Monate zu verlängern, deren Anspruch zwischen dem 01. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde.

Soziale Dienste und Einrichtungen engagieren sich besonders, um in der Corona-Krise Hilfe zu leisten. Am Gesetz für den Einsatz sozialer Dienste (SoDEG) nehmen wir mit diesem Gesetzentwurf Änderungen vor. Insbesondere werden auch Frühförderstellen künftig in das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz aufgenommen, die Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten sowie Kinder mit Behinderungen fördern und ihnen und ihren Familien sinnvolle Lebensperspektiven vermitteln.

TOP 23: Schutz vor Konversionsbehandlungen

In Deutschland werden nach wie vor sogenannte Konversionstherapien angeboten und durchgeführt. Hierbei handelt es sich um Behandlungen, die darauf abzielen, die sexuelle Orientierung oder selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person zu ändern oder zu unterdrücken. Betroffen sind besonders vulnerable Personen wie Minderjährige, da sie sich noch in der Phase der Identitätsfindung befinden, und Volljährige, deren Einwilligung zu einer sogenannten Konversionstherapie durch Zwang oder durch Täuschung zustande kam. Derartige Maßnahmen bedeuten für die Betroffenen sehr viel Leid. Sie gehen häufig mit schwerwiegenden psychischen Belastungen wie Depressionen, Angsterkrankungen und einem erhöhten Suizid-Risiko einher. Es war uns deshalb wichtig, dass für derartige Maßnahmen weder öffentlich noch nichtöffentlich, zum Beispiel in der Familie, geworben werden darf. Intensiv beraten haben wir auch die Regelung der Altersgrenze der Betroffenen in § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes. Uns ist bewusst, dass auch Menschen, die älter als 18 Jahre sind, in einem schweren inneren Konflikt sehr verletzlich und deshalb empfänglich für diese schädlichen Behandlungsangebote sein können. Die Zwangslage, der sich viele Betroffene ausgesetzt sehen, endet ja nicht von allein am 18. Geburtstag. Es ist uns deshalb wichtig, hervorzuheben, dass auch ein Volljähriger nicht wirksam in eine wie auch immer geartete psychische oder physische Behandlungsmaßnahme einwilligen kann, wenn er dazu in irgendeiner Weise genötigt worden ist.

Der Gesetzentwurf sieht ferner die Errichtung eines spezifischen Beratungsangebotes für Betroffene und ihre Angehörigen vor.

TOP ZP: Pandemiebedingte Anpassungen im Wettbewerbsrecht und für die Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft

Diese Woche berät der Deutsche Bundestag in erster Lesung zeitlich befristete Erleichterungen im Wettbewerbsrecht und im Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft. Diese sollen dazu beitragen, die wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie auf Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen abzumildern.

Im Einzelnen geht es um folgende Regelungen:

Die Prüffristen der Fusionskontrolle beim Bundeskartellamt werden einmalig verlängert. Die Verlängerung betrifft ausschließlich Anmeldungen von Zusammenschlüssen,

die in der akuten Phase der Corona-Pandemie (1. März bis 31. Mai 2020) beim Bundeskartellamt eingegangen sind.

Außerdem müssen kartellrechtliche Bußgelder bis zum 30. Juni 2021 nicht verzinst werden. Bei Bußgeldern werden Zahlungserleichterungen (zum Beispiel Stundung) gewährt.

Um die Handlungsfähigkeit der Handwerksorganisationen sowie Industrie- und Handelskammern auch in Zeiten eingeschränkter Versammlungsmöglichkeiten zu sichern, wird vorübergehend die Durchführung von Gremiensitzungen ohne physische Präsenz ermöglicht. Versammlungsmitglieder können im Wege der elektronischen Kommunikation oder durch schriftliche Stimmabgabe vorab ihre Mitgliederrechte ausüben.

TOP ZP: Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

Die aufgrund der Corona-Pandemie bundesweit verfügten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen haben auch Auswirkungen auf Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Viele Gemeindeverwaltungen können ihrer Verpflichtung nach öffentlicher Auslage von Dokumenten wie Bebauungsplänen, nicht nachkommen. . Um zu gewährleisten, dass Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den aktuell erschwerten Bedingungen gewährleistet werden kann, beraten wir diese Woche im Bundestag das Gesetz zur ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie.

Mit dem Gesetz werden Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die physische Präsenz der Beteiligten erforderlich wäre. Unterlagen und anderen Informationen sollen über das Internet zugänglich gemacht werden. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen wird das Instrument einer Online-Konsultation eingeführt.

Das Gesetz ist bis zum 31. März 2021 befristet. Sollten sich die Auswirkungen der Corona--Pandemie, denen mit diesem Gesetz begegnet werden soll, darüber hinaus fortbestehen, wäre über eine Verlängerung der Geltungsdauer zu entscheiden.